

**2019/142**

öffentlich



Dezernat B

Amt für Jugend, Familie und Schule

Bezugsvorlagen:

2013/S 16

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	17.07.2019	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	23.07.2019	Ö

## Vereinbarungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe mit den in der Vorlage dargestellten Fördergrundlagen abzuschließen.

### Finanzielle Auswirkungen:

JA

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
36200000 31410000 Jugendsozialarbeit	2020	16.500 Euro	16.500 Euro	Landeszuschuss (Ertrag)
36200000 43170000 Jugendsozialarbeit	2020	128.000 Euro	128.000 Euro	Waldhaus gGmbH Mobile Jugendarbeit
36200005 31410000 Schulsozialarbeit	2020	79.300 Euro	79.300 Euro	Landeszuschuss (Ertrag)
36200005 43170000 Schulsozialarbeit	2020	165.500 Euro	165.500 Euro	Waldhaus gGmbH
36200005 43180000 Schulsozialarbeit	2020	191.400 Euro	191.400 Euro	Jugendhaus Leonberg e.V.
36200005 42180000 Schulsozialarbeit	2020	20.300 Euro	20.300 Euro	Verein für Jugendhilfe e.V.
36200007 42170000 Offene Jugendarbeit	2020	75.000 Euro	75.000 Euro	Waldhaus gGmbH Jugendcafé Siesta
36200007 43180000 Offene Jugendarbeit	2020	366.100 Euro	366.100 Euro	Jugendhaus Leonberg e.V.
36200007 43180000 Offene Jugendarbeit	2020	167.000 Euro	167.000 Euro	Verein für Jugendhilfe e.V.
<b>Gesamt</b>	2020	1.017.500 Euro	1.017.500 Euro	

Die Mittel werden im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt.

## **Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung**

Die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nach den § 11, § 13 und § 14 SGB VIII ist in Leonberg sozialräumlich ausgerichtet und wird von folgenden drei Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt:

- Jugendhaus Leonberg e. V.
- Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V.
- Waldhaus Hildrizhausen – Sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe gGmbH

Die Ansätze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Mobilen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen sind durchlässig, transparent und eng aufeinander abgestimmt. Im Mittelpunkt der sozialräumlichen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit stehen die Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen.

Die Zuschussvereinbarungen dienen

- der Sicherung einer bedarfsgerechten und verlässlichen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit,
- der Planungssicherheit für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit bezüglich Personal- und Sachkostenerstattungen,
- der Steuerung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg.

Die derzeit geltenden Verträge vom 01. September 2013 enden am 31. Dezember 2019 und werden ab 01. Januar 2020 durch aktualisierte Vereinbarungen mit unbefristeter Laufzeit ersetzt, siehe Anlagen. Grundlage und Bestandteil der Vereinbarungen ist die gemeinsam zwischen der Stadt und den Jugendhilfeträgern erarbeitete Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 01. Juni 2019, siehe Anlage.

Die Träger führen die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Stadtteilen mit folgenden Aufgaben und Stellenanteilen durch:

### **Jugendhaus Leonberg e. V.**

Eltingen

- 1,5 VZÄ Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhaus Eltingen,
- 0,75 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Ostertag-Realschule
- 0,5 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Mörikeschule und Projekte an Halbtagsgrundschulen

Ramtel

- 1,0 VZÄ Jugendsozialarbeit an der August-Lämmle-Schule

Warmbronn

- 1,5 VZÄ sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit im Treff Warmbronn

Gebersheim

- 0,5 VZÄ sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit in der Werkstatt 13/ Schülercafé Voll Normal

Gesamt: 5,75 VZÄ pädagogische Fachkräfte und 1 Stelle für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

## **Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V.**

### Höfingen

- 1,5 VZÄ sozialraumorientierte Kinder und Jugendarbeit im Jugendhaus Höfingen
- 0,25 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Grundschule Höfingen

Gesamt: 1,75 VZÄ pädagogische Fachkräfte und 2 Stellen für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

## **Waldhaus Hildrizhausen – Sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe gGmbH**

### Stadtmitte/Kernstadt

- 1,5 VZÄ Mobile Jugendarbeit,
- 0,50 VZÄ Jugendsozialarbeit am Albert-Schweitzer-Gymnasium,
- 0,75 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Gerhart-Hauptmann-Realschule,
- 0,50 VZÄ Jugendsozialarbeit am Johannes-Kepler-Gymnasium,
- 0,25 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Pestalozzischule,
- 0,25 VZÄ Jugendsozialarbeit an der Schellingschule und
- 1,0 VZÄ Jugendcafé Siesta.

Gesamt: 3,75 VZÄ pädagogische Fachkräfte, 1 VZÄ im Jugendcafé Siesta und 1 Stelle für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

## **Die neuen Vereinbarungen beinhalten folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:**

- Der **Jugendhaus Leonberg e. V.** erhält zum Zwecke der Fachkräftegewinnung eine 2. Stelle für eine/n Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Zusätzliche jährliche Kosten für den städtischen Haushalt: ca. 14.950 Euro
- Aufgrund der hohen Auslastung im Jugendcafé Siesta wird der **Waldhaus Hildrizhausen gGmbH** der Einsatz einer zusätzlichen Mitarbeiterin auf Basis einer so genannten geringfügigen Beschäftigung genehmigt. Zusätzliche jährliche Kosten für den städtischen Haushalt: ca. 7.000 Euro.
- Die Zuschusspauschale für die Abgeltung von Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, Reinigungsmittel, Leuchtmittel, etc. wird um 3 % auf 12.300 Euro jährlich erhöht (**Jugendhaus Leonberg e. V.** und **Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V.**). Zusätzliche jährliche Kosten für den städtischen Haushalt: 840 Euro.
- Die Pauschalen für
  1. die Abgeltung von Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, Reinigungsmittel, Leuchtmittel, etc. und
  2. Sachkosten (GEMA-Gebühren, Versicherungen, anteilige Fahrzeugkosten, Telefon, Porto, Informationstechnologie, Kopierkosten etc.)werden künftig mit den Trägern im Rahmen der jährlichen Hochrechnungen für den städtischen Haushalt abgesprochen und ggf. angepasst.
- Die Betriebskosten (Steuern, Versicherungen und Reparaturkosten) für den Beratungsbus der Mobilen Jugendarbeit Stadtmitte/**Waldhaus Hildrizhausen gGmbH** werden von der Stadt erstattet. Zusätzliche jährliche Kosten für den städtischen Haushalt: ca. 3.000 Euro.
- Die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten ab 1. Januar 2020 unbefristet mit einer Kündigungsfrist jeweils zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende.

**Anlagen**

- 1 Jugendhaus Leonberg e. V. 2020 (öffentlich)
- 2 Verein für Jugendhilfe 2020 (öffentlich)
- 3 Waldhaus Hildrizhausen 2020 (öffentlich)
- 4 Rahmenkonzeption kommunale Kinder- und Jugendarbeit\_Jugndsozialarbeit in Leonberg\_2019 (öffentlich)

## **Vereinbarung**

zwischen dem

### **Jugendhaus Leonberg e. V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Martin Riethmüller (Träger)

und

### **der Stadt Leonberg**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Georg Cohn (Stadt)

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom (**voraussichtlich 23.07.2019**) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit an den Standorten Eltingen, Ramtel, Warmbronn und Gebersheim auf der Grundlage des SGB VIII § 11 und § 13 in Verbindung mit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Grundlage für die Arbeit und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 01.06.2019 (im Folgenden „Rahmenkonzeption“).

Die Angebote richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre. Der Schwerpunkt der Angebote der pädagogischen Fachkräfte richtet sich an die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen.

Der Träger führt die im Punkt 4 der Rahmenkonzeption benannten Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit an den Jugendhilfestandorten Eltingen, Ramtel, Gebersheim und Warmbronn mit den genannten Zielsetzungen durch.

Der Träger arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt Leonberg und den anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Leonberg zusammen.

Die Bezuschussung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten sowie eines Teils der laufenden, langfristigen Finanzierungskosten des Jugendhauses Eltingen durch die Stadt Leonberg sind in einem gesonderten Vertrag vom 28.09.2012 geregelt.

## **§ 2 Art und Umfang der Zuwendung**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 4 der Rahmenkonzeption erhält der Träger einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der sich wie folgt ermittelt:

1. 100 % Personalkosten für 575 Prozent Stellenanteile pädagogisches Fachpersonal, orientiert an der Eingruppierung nach S 12 der jeweils geltenden Entgelttabelle für Sozial- und Erziehungsberufe des TvöD.
2. Deckelung der Personalkostenerstattung für das Fachpersonal unter § 2.1. im Gesamten auf den jeweils aktuellen Stand der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.
3. Erstattung von 5 % Personalnebenkosten für das pädagogische Fachpersonal unter § 2.1.
4. 100 % Personalkostenerstattung für 2 Studierende/n der Dualen Hochschule Baden Württemberg.
5. 10 % Verwaltungs- und Sachkostenerstattung auf die Personalkosten aus § 2.1. und § 2.4.

6. 3.000 Euro pädagogische Mittel pro Vollzeitstelle pädagogische Fachkraft aus § 2.1.
7. Zuschusspauschale in Höhe von 12.300 Euro jährlich für die Abgeltung von Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, Reinigungsmittel, Leuchtmittel, etc. jeweils für das Kinder- und Jugendhaus Eltingen und den Treff Warmbronn (ausgenommen Werkstatt 13).
8. 6.900 Euro pauschal für Sachkosten (GEMA-Gebühren, Versicherungen, anteilige Fahrzeugkosten, Telefon, Porto, Informationstechnologie, Kopierkosten, etc.) jeweils für das Kinder- und Jugendhaus Eltingen und den Treff Warmbronn (ausgenommen Werkstatt 13).
9. 3.450 Euro pauschal für Sachkosten (GEMA-Gebühren, Versicherungen, anteilige Fahrzeugkosten, Telefon, Porto, Informationstechnologie, Kopierkosten, etc.) für die Werkstatt 13.
10. 7.000 Euro Personalkostenzuschuss für die Anleitung und Begleitung der Ehrenamtlichen.
11. Der Träger verpflichtet sich zur Verbesserung der Einnahmen durch Vermietung um jährlich 3.000 Euro pro Haus (ausgenommen Werkstatt 13).

Eine evtl. erforderliche Anpassung der Zuschusspauschalen nach § 2.7, § 2.8. und § 2.9.wird künftig im Rahmen der jährlichen Hochrechnungen für den städtischen Haushalt überprüft.

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß § 2 stellt lediglich eine Anteilsfinanzierung für die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung und Punkt 4 der Rahmenkonzeption dar.

Zuschüsse des Landkreises Böblingen und des Landes Baden-Württemberg zu den Personal- und Sachkosten der in dieser Vereinbarung geregelten Jugendhilfeangebote beantragt und vereinnahmt die Stadt.

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, Zuschüsse für besondere Projekte zu akquirieren. Zweckgebundene Zuschüsse für diese Projekte beantragt und vereinnahmt der Träger.

Der Träger setzt Zuwendungen Dritter, die er zweckgebunden für die unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Angebote erhält, sowie Einnahmen, die er in diesem Zusammenhang erzielt, für die Aufgabenbereiche nach Punkt 4 der Rahmenkonzeption ein.

### **§ 3 Auszahlung der Zuwendung**

Der Träger erhält vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die in § 2 Nr. 1. bis 11. beschriebenen Fördergrundlagen, basierend auf der Personalkostenhochrechnung des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 4 Pädagogisches Fachpersonal**

Die Durchführung der unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Aufgabenbereiche erfolgt unter der Verantwortung von B.A. Soziale Arbeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind, die Anforderungen der ihnen übertragenen Arbeitsgebiete zu erfüllen. Ausnahmen sind mit der Stadt abzustimmen. Die jeweilige Arbeitszeit fließt zu ca. 80 % direkt in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein.

Die Stellenanteile in den Sozialräumen verteilen sich wie folgt:

- 150 % Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Warmbronn,
- 50 % Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Gebersheim,
- 375 % Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Eltingen/Ramtel, davon 75 % an der Ostertag-Realschule, 100 % an der August-Lämmle-Schule, 50 % an der Mörikeschule einschließlich Projektarbeit an den Halbtagsgrundschulen in städtischer Trägerschaft.

Die Personalangelegenheiten verwaltet der Träger in eigener Verantwortung.

Stellenbesetzungen erfolgen in Absprache mit der Stadt.

## **§ 5 Gebäude/Raumnutzung**

Die städtischen Gebäude bzw. Räume werden dem Träger für die Dauer der Betriebsträgerschaft mietfrei überlassen.

## **§ 6 Qualitätssicherung**

Der Träger verpflichtet sich gem. Punkt 5 der Rahmenkonzeption zur Mitarbeit an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg.

Der Träger nimmt mit mind. einer Fachkraft an den städtischen Arbeitskreisen, Planungsgremien sowie Qualitätszirkeln zur Kinder- und Jugendarbeit teil.

## **§ 7 Kooperation und Vernetzung**

Jeder Träger übernimmt bei zwei trägerübergreifenden Veranstaltungen im Jahr die Koordinationsaufgabe. Diese beinhaltet die komplette Organisation, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung sowie die Umsetzung der Veranstaltung. Die trägerübergreifenden Projekte und Veranstaltungen sowie die Zuständigkeiten werden in einer gemeinsamen Jahresplanung mit der Stadt festgelegt und vereinbart.

## **§ 8 Berichtswesen und Controlling**

Der Träger legt die Jahresbericht und Nachweise für die Verwendung der Mittel bis zum 30.04. des Folgejahrs vor. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen und der Stadt zurückzuerstatten.

## **§ 9 Prüfrecht, Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen**

Die Stadt hat das Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieser Vereinbarung. Die Prüfung kann auch noch innerhalb der üblichen Verjährungsfristen erfolgen.

Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung an die Stadt für den Fall, dass

- die Zuwendungen bestimmungswidrig verwendet wurden,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- eine Prüfung die unsachgemäße Verwendung der Mittel ergeben hat.

## **§ 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

Die Vereinbarung gilt ab 01. Januar 2020. Sie kann von beiden jeweils zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die Stadt insbesondere wenn:

- Der Träger die in § 2 beschriebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt und den Betrieb der genannten Jugendhilfeangebote ganz oder zum Teil (mehr als 50 %) einstellt.
- Der Träger wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt und trotz Mahnung diese Verstöße nicht einstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Träger insbesondere dann, wenn der Betrieb der unter § 1 genannten Jugendhilfeangebote nur unter wesentlicher Erhöhung der finanziellen Eigenbeteiligung des Trägers aufrechterhalten werden kann und der Träger diese Erhöhung nicht zu verantworten hat.

## **§ 11 Investitionen**

Anträge auf Investition werden vom Träger gesondert in schriftlicher Form an die Stadt gestellt. Maßnahmen bzw. Anschaffungen für die Anträge gestellt wurden dürfen erst nach Kostenzusage begonnen bzw. getätigt werden.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen oder auf Plakaten des Trägers im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Eltingen, Ramtel, Warmbronn und Gebersheim ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Leonberg hinzuweisen.

Der Träger informiert das Stadtjugendreferat über Angebote, Veranstaltungen und Projekte zur Veröffentlichung.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leonberg.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung nicht berührt. Beide Seiten sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in gesetzlicher Weise nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft oder unklar sein sollte.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Rechte und Pflichten Dritter werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Leonberg, den

---

Martin Riethmüller  
1. Vorsitzender

---

Martin Georg Cohn  
Oberbürgermeister

Anlage: Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 1. Juni 2019.

- Ausfertigung für den Träger
- Ausfertigung für die Stadt

## Vereinbarung

zwischen dem

**Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V.**  
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden Herrn Ralf von der Heide (Träger)

und

**der Stadt Leonberg**  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Georg Cohn (Stadt)

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom (**voraussichtlich 23.07.2019**) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit am Standort Höfingen auf der Grundlage des SGB VIII § 11 und § 13 in Verbindung mit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Grundlage für die Arbeit und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 01.06.2019 (im Folgenden „Rahmenkonzeption“).

Die Angebote richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre. Der Schwerpunkt der Angebote der pädagogischen Fachkräfte richtet sich an die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen.

Der Träger führt die im Punkt 4 der Rahmenkonzeption benannten Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit am Jugendhilfestandort Höfingen durch.

Der Träger arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt Leonberg und den anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Leonberg zusammen.

### § 2 Art und Umfang der Zuwendung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 4 der Rahmenkonzeption erhält der Träger einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der sich wie folgt ermittelt:

1. 100 % Personalkosten für 175 Prozent Stellenanteile pädagogisches Fachpersonal, orientiert an der Eingruppierung nach S 12 der jeweils geltenden Entgelttabelle für Sozial- und Erziehungsberufe des TvöD.
2. Deckelung der Personalkostenerstattung für das Fachpersonal unter § 2.1. im Gesamten auf den jeweils aktuellen Stand der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.
3. Erstattung von 5 % Personalnebenkosten für das pädagogische Fachpersonal unter § 2.1.
4. Personalkostenerstattung für 2 Studienplätze im Rahmen der Dualen Hochschule für Sozialwesen.
5. 10 % Verwaltungs- und Sachkostenerstattung auf die Personalkosten aus § 2.1. und § 2.4.
6. 3.000 Euro pädagogische Mittel pro Vollzeitstelle pädagogische Fachkraft aus § 2.1.
7. Zuschusspauschale in Höhe von 12.300 Euro jährlich für die Abgeltung von Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten, Reinigungsmittel, Leuchtmittel, etc.
8. 6.900 Euro pauschal für Sachkosten (GEMA-Gebühren, Versicherungen, anteilige Fahrzeugkosten, Telefon, Informationstechnologie, Porto, Kopierkosten, etc.).

9. Der Träger verpflichtet sich zur Verbesserung der Einnahmen durch Vermietung um jährlich 3.000 Euro pro Haus.

Eine evtl. erforderliche Anpassung der Zuschusspauschalen nach § 2.7. und § 2.8. wird künftig im Rahmen der jährlichen Hochrechnungen für den städtischen Haushalt überprüft.

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß § 2 stellt lediglich eine Anteilsfinanzierung für die Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung und Punkt 4 der Rahmenkonzeption dar.

Zuschüsse des Landkreises Böblingen und des Landes Baden-Württemberg zu den Personal- und Sachkosten der in dieser Vereinbarung geregelten Jugendhilfeangebote beantragt und vereinbart die Stadt.

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, Zuschüsse für besondere Projekte zu akquirieren. Zweckgebundene Zuschüsse für diese Projekte beantragt und vereinbart der Träger.

Der Träger setzt Zuwendungen Dritter, die er zweckgebunden für die unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Angebote erhält, sowie Einnahmen, die er in diesem Zusammenhang erzielt, für die Aufgabenbereiche nach Punkt 4 der Rahmenkonzeption ein.

### **§ 3 Auszahlung der Zuwendung**

Der Träger erhält vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die in § 2 Nr. 1. bis 9. beschriebenen Fördergrundlagen, basierend auf der Personalkostenhochrechnung des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 4 Pädagogisches Fachpersonal**

Die Durchführung der unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Aufgabenbereiche erfolgt unter der Verantwortung von B.A. Soziale Arbeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind, die Anforderungen der ihnen übertragenen Arbeitsgebiete zu erfüllen. Ausnahmen sind mit der Stadt abzustimmen. Die jeweilige Arbeitszeit fließt zu ca. 80 % direkt in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein.

Die Stellenanteile im Sozialraum verteilen sich wie folgt:

150 % Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Stadtteil Höfingen und 25 % Jugendsozialarbeit an der Grundschule Höfingen.

Die Personalangelegenheiten verwaltet der Träger in eigener Verantwortung.

Stellenbesetzungen erfolgen in Absprache mit der Stadt.

### **§ 5 Gebäude/Raumnutzung**

Die städtischen Gebäude bzw. Räume dem Träger für die Dauer der Betriebsträgerschaft mietfrei überlassen.

### **§ 6 Qualitätssicherung**

Der Träger verpflichtet sich gem. Punkt 5 der Rahmenkonzeption zur Mitarbeit an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg.

Der Träger nimmt mit mind. einer Fachkraft an den städtischen Arbeitskreisen, Planungsgremien sowie Qualitätszirkeln zur Kinder- und Jugendarbeit teil.

## **§ 7 Kooperation und Vernetzung**

Jeder Träger übernimmt bei zwei Veranstaltungen im Jahr die Koordinationsaufgabe. Diese beinhaltet die komplette Organisation, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung sowie die Umsetzung der Veranstaltung. Die trägerübergreifenden Projekte und Veranstaltungen sowie die Zuständigkeiten werden in einer gemeinsamen Jahresplanung mit der Stadt festgelegt und vereinbart.

## **§ 8 Berichtswesen und Controlling**

Der Träger legt die Jahresbericht und Nachweise für die Verwendung der Mittel bis zum 30.04. des Folgejahrs vor. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen und der Stadt zurückzuerstatten.

## **§ 9 Prüfrecht, Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen**

Die Stadt hat das Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieser Vereinbarung. Die Prüfung kann auch noch innerhalb der üblichen Verjährungsfristen erfolgen.

Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung an die Stadt für den Fall, dass

- die Zuwendungen bestimmungswidrig verwendet wurden,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- eine Prüfung die unsachgemäße Verwendung der Mittel ergeben hat.

## **§ 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

Die Vereinbarung gilt ab 01. Januar 2020. Sie kann von beiden jeweils zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die Stadt insbesondere wenn:

- Der Träger die in § 2 beschriebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt und den Betrieb der genannten Jugendhilfeangebote ganz oder zum Teil (mehr als 50 %) einstellt.
- Der Träger wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt und trotz Mahnung diese Verstöße nicht einstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Träger insbesondere dann, wenn der Betrieb der unter § 1 genannten Jugendhilfeangebote nur unter wesentlicher Erhöhung der finanziellen Eigenbeteiligung des Trägers aufrechterhalten werden kann und der Träger diese Erhöhung nicht zu verantworten hat.

## **§ 11 Investitionen**

Anträge auf Investition werden vom Träger gesondert in schriftlicher Form an die Stadt gestellt. Maßnahmen bzw. Anschaffungen für die Anträge gestellt wurden dürfen erst nach Kostenzusage begonnen bzw. getätigt werden.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen oder auf Plakaten des Trägers im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Höfingen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Leonberg hinzuweisen.

Der Träger informiert das Stadtjugendreferat über Angebote, Veranstaltungen und Projekte zur Veröffentlichung.

## § 13 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leonberg.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung nicht berührt. Beide Seiten sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in gesetzlicher Weise nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft oder unklar sein sollte.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Rechte und Pflichten Dritter werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Leonberg, den

---

Ralf von der Heide  
Vorstandsvorsitzender

---

Martin Georg Cohn  
Oberbürgermeister

Anlage: Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 1. Juni 2019.

- Ausfertigung für den Träger
- Ausfertigung für die Stadt

## **Vereinbarung**

zwischen der

**Waldhaus Hildrizhausen - Sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe gGmbH**  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Artschwager (Träger)

und

**der Stadt Leonberg**  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Georg Cohn (Stadt)

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom (**voraussichtlich 23.07.2019**) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit am Standort Leonberg-Kernstadt auf der Grundlage des SGB VIII § 11 und § 13 in Verbindung mit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Grundlage für die Arbeit und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 01.06.2019 (im Folgenden „Rahmenkonzeption“).

Die Angebote richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre. Der Schwerpunkt der Angebote der pädagogischen Fachkräfte richtet sich an die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen.

Der Träger führt die in Punkt 4 der Rahmenkonzeption benannten Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit am Jugendhilfestandort Leonberg-Kernstadt durch.

Der Träger arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt Leonberg und den anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Leonberg zusammen.

### **§ 2 Art und Umfang der Zuwendung**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 4 der Rahmenkonzeption erhält der Träger einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der sich wie folgt ermittelt:

1. 100 % Personalkosten für 375 Prozent Stellenanteile pädagogisches Fachpersonal, orientiert an der Eingruppierung nach S 12 der jeweils geltenden Entgelttabelle für Sozial- und Erziehungsberufe des TvöD.
2. 100 % Personalkostenerstattung für 100 Prozent Stellenanteile gastronomische Fachkraft im Jugendcafé Siesta, orientiert an der Eingruppierung nach S 8a der jeweils geltenden Entgelttabelle für Sozial- und Erziehungsberufe des TvöD.
3. 100 % Personalkostenerstattung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Jugendcafé Siesta.
4. Deckelung der Personalkostenerstattung für das Fachpersonal unter § 2.1. und § 2.2. im Gesamten auf den jeweils aktuellen Stand der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.
5. Erstattung von 5 % Personalnebenkosten für das Fachpersonal unter § 2.1. und § 2.2.

6. 100 % Personalkostenerstattung für 1 Studierende/n der Dualen Hochschule für Sozialwesen.
7. 10 % Verwaltungs- und Sachkostenerstattung auf die Personalkosten aus § 2.1., § 2.2., § 2.3. und § 2.6.
8. 3.000 Euro pädagogische Mittel pro Vollzeitstelle pädagogische Fachkraft aus § 2.1.
9. 6.900 Euro pauschal für Sachkosten (GEMA-Gebühren, Versicherungen, anteilige Fahrzeugkosten, Telefon, Porto, Informationstechnologie, Kopierkosten, etc.).
10. Erstattung der Betriebskosten (Steuern, Versicherungen und Reparaturkosten) für den Bus der Mobilen Jugendarbeit Stadtmitte.

Eine evtl. erforderliche Anpassung der Sachkostenpauschale nach § 2.9. wird künftig im Rahmen der jährlichen Hochrechnungen für den städtischen Haushalt überprüft.

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß § 2 stellt lediglich eine Anteilsfinanzierung für die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung und Punkt 2 der Rahmenkonzeption dar.

Zuschüsse des Landkreises Böblingen und des Landes Baden-Württemberg zu den Personal- und Sachkosten der in dieser Vereinbarung geregelten Jugendhilfeangebote beantragt und vereinbart die Stadt.

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, Zuschüsse für besondere Projekte zu akquirieren. Zweckgebundene Zuschüsse für diese Projekte beantragt und vereinbart der Träger.

Der Träger setzt Zuwendungen Dritter, die er zweckgebunden für die unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Angebote erhält, sowie Einnahmen, die er in diesem Zusammenhang erzielt, für die Aufgabenbereiche nach Punkt 4 ein.

### **§ 3 Auszahlung der Zuwendung**

Der Träger erhält vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die in § 2 Nr. 1. bis 10. beschriebenen Fördergrundlagen, basierend auf der Personalkostenhochrechnung des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 4 Pädagogisches Fachpersonal**

Die Durchführung der unter Punkt 4 der Rahmenkonzeption genannten Aufgabenbereiche erfolgt unter der Verantwortung von B.A. Soziale Arbeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind, die Anforderungen der ihnen übertragenen Arbeitsgebiete zu erfüllen. Ausnahmen sind mit der Stadt abzustimmen. Die jeweilige Arbeitszeit fließt zu ca. 80 % direkt in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein.

Die Stellenanteile im Sozialraum verteilen sich wie folgt:

- 150 % Mobile Jugendarbeit
- 225 % Jugendsozialarbeit an Schulen, davon 25 % Pestalozzischule, 50 % Albert-Schweitzer-Gymnasium, 50 % Johannes-Kepler-Gymnasium, 75 % Gerhart-Hauptmann-Realschule, 25 % Schellingschule
- 100 % Offene Kinder- und Jugendarbeit (gastronomische Fachkraft)

Die Personalangelegenheiten verwaltet der Träger in eigener Verantwortung.

Stellenbesetzungen erfolgen in Absprache mit der Stadt.

### **§ 5 Gebäude/Raumnutzung**

Die städtischen Räume werden dem Träger für die Dauer der Betriebsträgerschaft mietfrei überlassen.

## **§ 6 Qualitätssicherung**

Der Träger verpflichtet sich gem. Punkt 5 der Rahmenkonzeption zur Mitarbeit an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg.

Der Träger nimmt mit mind. einer Fachkraft an den städtischen Arbeitskreisen, Planungsgremien sowie Qualitätszirkeln zur Kinder- und Jugendarbeit teil.

## **§ 7 Kooperation und Vernetzung**

Jeder Träger übernimmt bei zwei trägerübergreifenden Veranstaltungen im Jahr die Koordinationsaufgabe. Diese beinhaltet die komplette Organisation, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung sowie die Umsetzung der Veranstaltung. Die trägerübergreifenden Projekte und Veranstaltungen sowie die Zuständigkeiten werden in einer gemeinsamen Jahresplanung mit der Stadt festgelegt und vereinbart.

## **§ 8 Berichtswesen und Controlling**

Der Träger legt die Jahresbericht und Nachweise für die Verwendung der Mittel bis zum 15.03. des Folgejahrs vor. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen und der Stadt zurückzuerstatten.

## **§ 9 Prüfrecht, Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen**

Die Stadt hat das Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieser Vereinbarung. Die Prüfung kann auch noch innerhalb der üblichen Verjährungsfristen erfolgen.

Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung an die Stadt für den Fall, dass

- die Zuwendungen bestimmungswidrig verwendet wurden,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- eine Prüfung die unsachgemäße Verwendung der Mittel ergeben hat.

## **§ 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

Die Vereinbarung gilt ab 01. Januar 2020. Sie kann von beiden jeweils zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die Stadt insbesondere wenn:

- Der Träger die in § 2 beschriebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt und den Betrieb der genannten Jugendhilfeangebote ganz oder zum Teil (mehr als 50 %) einstellt.
- Der Träger wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt und trotz Mahnung diese Verstöße nicht einstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Träger insbesondere dann, wenn der Betrieb der unter § 1 genannten Jugendhilfeangebote nur unter wesentlicher Erhöhung der finanziellen Eigenbeteiligung des Trägers aufrechterhalten werden kann und der Träger diese Erhöhung nicht zu verantworten hat.

## **§ 11 Investitionen**

Anträge auf Investition werden vom Träger gesondert in schriftlicher Form an die Stadt gestellt. Maßnahmen bzw. Anschaffungen, für die Anträge gestellt wurden, dürfen erst nach Kostenzusage begonnen bzw. getätigt werden.

## § 12 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen oder auf Plakaten des Trägers im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Kernstadt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Leonberg hinzuweisen.

Der Träger informiert das Stadtjugendreferat über Angebote, Veranstaltungen und Projekte zur Veröffentlichung.

## § 13 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leonberg.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung nicht berührt. Beide Seiten sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in gesetzlicher Weise nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft oder unklar sein sollte.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Rechte und Pflichten Dritter werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Leonberg, den

---

Hans Artschwager  
Geschäftsführer

---

Martin Georg Cohn  
Oberbürgermeister

Anlage: Rahmenkonzeption Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Leonberg vom 1. Juni 2019.

- Ausfertigung für den Träger
- Ausfertigung für die Stadt

# **Rahmenkonzeption**

Sozialraumorientierte  
Kinder- und Jugendarbeit  
und  
Jugendsozialarbeit  
in Leonberg

## **Allgemeines**

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Sie knüpft an den Lebensphasen und Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen an, unterstützt sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, in ihrer sozialen Integration sowie im Prozess des Erwachsenwerdens.

Die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg ist sozialräumlich ausgerichtet und orientiert sich an den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. Im Zentrum stehen Kinder und Jugendliche mit all ihren Unterschiedlichkeiten, Bedarfen, Wünschen und Lebensentwürfen.

Um Doppelstrukturen in Stadtteil zu vermeiden, Ressourcen besser zu nutzen und Synergien herzustellen trägt ein Träger pro Stadtteil für alle Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Stadtteil die Verantwortung. Dies ermöglicht eine flexible, an den Bedarfs- und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Die strikte Trennung zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen, der Mobilen Jugendarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird zugunsten einer transparenten, vielfältigen, aufeinander abgestimmten Angebotsstruktur aufgelöst. So ist z. B. die Jugendsozialarbeiter\*in an der Schule auch im offenen Bereich, die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch im öffentlichen Raum anzutreffen. Das Tätigkeitsfeld endet somit nicht an Einrichtungstüren oder dem Schulhof.

Das Konzept der sozialräumlichen Ausrichtung erfordert von den sozialpädagogischen Fachkräften hohe fachliche Kompetenzen, um einerseits eine gute Gewichtung der unterschiedlichen Ansätze zu gewährleisten und andererseits stets professionell zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Jugendlichen agieren zu können.

Die vorliegende Rahmenkonzeption bildet die Grundlage für eine am Bedarf der Kinder und Jugendlichen ausgerichteten verlässlichen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Wir danken den Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe für die Mitarbeit bei der Konzeptionserstellung.

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit sind insbes. in den § 11 Jugendarbeit, § 12 Förderung der Jugendverbände, § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des SGB VIII.

## 2. Sozialräumliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Grundvoraussetzung einer bedarfsgerechten, sozialräumlichen Kinder- und Jugendarbeit sind Kenntnisse über die Einwohner- und Sozialstruktur von Wohngebieten, über spezifische Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, Schlüsselpersonen im Stadtteil, vorhandene Einrichtungen und Ressourcen.

Die Kinder- und Jugendarbeit arbeitet nach den Ansätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der mobilen Kinder- und Jugendsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit an Schulen (an Grundschulen projektbezogen). Die Arbeitsansätze werden regelmäßig anhand erhobener Bedarfslagen überprüft, sind eng verzahnt und durchlässig.

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche darin, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Im Zentrum der Kinder- und Jugendarbeit stehen die jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie sich in der Schule aufhalten, ihre Freizeit im Gemeinwesen verbringen, persönliche Unterstützung und Beratung benötigen, sich mit Freunden treffen wollen, etc.

### Zusammensetzung der Sozialräume

Die Sozialräume entsprechen weitestgehend den Leonberger Stadtteilen.

### Leitziele der sozialräumlichen Kinder- und Jugendarbeit:

#### Kinder finden wohnortnah in ihrem Lebensraum/Sozialraum

- pädagogische Fachkräfte und Ansprechpersonen,
- Unterstützung und Beratung in schwierigen Lebenslagen,
- Angebote zur außerschulischen Jugendbildung,
- freizeitpädagogische Angebote,
- Treffmöglichkeiten und jugendgerechte Räumlichkeiten,
- Möglichkeiten der Partizipation,
- Jugendsozialarbeit im öffentlichen Raum,
- Jugendsozialarbeit an den Schulen (an Grundschulen projektbezogen).

#### Die Fachkräfte

- sind die Experten zu kinder- und jugendspezifischen Themen im Sozialraum,
- sind den Kindern und Jugendlichen bekannt und haben diese im Blick,
- kennen die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen,
- arbeiten nach den Prinzipien Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit, Partizipation, positive, wertschätzende und akzeptierende Grundeinstellung, Vertraulichkeit/Verschwiegenheit sowie Hilfe zur Selbsthilfe,
- kooperieren mit Einrichtungen, Vereinen und Institutionen im Stadtteil,
- führen bedarfsgerechte Angebote durch,
- arbeiten sozialraumorientiert.

Vorteile der Sozialraumorientierung:

- Kinder, Jugendliche, Familien und Kooperationspartner profitieren von den Sozialraumkenntnissen und den bestehenden Verbindungen zu den Einrichtungen und Institutionen.
- Kinder und Jugendliche können schnell und unbürokratisch zu verschiedenen Einrichtungen begleitet und vermittelt werden.
- Die Sozialraumteams erleichtern die Nutzung von Personal- und Sachressourcen (Projektarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Räume, Material, etc.).
- Durch die Einbindung in ein Team erfährt die Fachkraft Unterstützung, Reflexion und Selbstvergewisserung in ihrer eigenen Arbeit.

### **3. Pädagogisches Fachpersonal**

Die Durchführung der unter Punkt 4 genannten Aufgabenbereiche erfolgt unter der Verantwortung von B.A. Soziale Arbeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind, die Anforderungen der ihnen übertragenen Arbeitsgebiete zu erfüllen. Ausnahmen sind mit der Stadt abzustimmen. Die jeweilige Arbeitszeit fließt zu ca. 80 % direkt in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein.

### **4. Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit:**

**Aufgaben nach § 11 Jugendarbeit, § 12 Förderung der Jugendverbände, § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des SGB VIII.**

- Bedarfsgerechte offene Angebote für junge Menschen mit Schwerpunkt bei den 6- bis 18-Jährigen auf der Grundlage sozialräumlichen Denkens und Handelns in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie im öffentlichen Raum,
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Medien, Jugend- und Friedenspolitik,
- Ermöglichung von Partizipation und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen,
- freizeitpädagogische Angebote und Ferienprojekte,
- Entwicklung eines Standortprofils in Abstimmung mit den anderen Einrichtungen und Institutionen sowie anderen Standorten,
- Organisation und Durchführung von jugendkulturellen Veranstaltungen,
- Hausmanagement und Vermietung der Räumlichkeiten,
- Initiierung von Projekten (zielgruppen- und themenorientiert),
- Bedarfsgerechte Kooperation mit den Schulen und Institutionen im Sozialraum,
- Kooperation mit Ehrenamtlichen, Vereinen und Verbänden,
- die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden regelmäßig bedarfsgerecht angepasst.

Förderung junger Menschen in Problemsituationen, die sich mit herkömmlichen Angeboten der Jugendarbeit oder der Hilfen zur Erziehung nicht ausreichend erreichen lassen, in Form von

- Jugendsozialarbeit im Lebensumfeld der jungen Menschen durch Einzelberatung, Soziale Gruppenarbeit und andere Hilfsangebote,
- Streetwork, aufsuchende Jugendarbeit, zielgruppen- und gemeinwesenorientierte Handlungsstrategien,
- Regelmäßige Präsenz im Sozialraum,
- Kontaktarbeit in sozialen Netzwerken,
- Unterstützung beim Übergang Schule und Beruf.

## **Ziele der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**

- vermittelt als eigenständige Sozialisationsinstanz und Bildungsinstanz persönliche, soziale und kulturelle Kompetenzen,
- unterstützt den Abbau von Benachteiligungen durch Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Lernkompetenzen,
- entwickelt, fördert und festigt ein positives Lebensgefühl,
- trägt zur Entwicklung der geschlechtsspezifischen Identität bei,
- entwickelt und fördert Eigenverantwortung und gesellschaftliche Mitverantwortung,
- fördert soziale Netzwerke,
- setzt sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen ein und beteiligt sich an den Entwicklungsprozessen,
- unterstützt ein Leben in Eigenständigkeit und soziale Integration,
- gewährleistet bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum,
- unterstützt die Kooperation und Vernetzung zwischen Verwaltung, Schule, öffentliche und freien Trägern, Wirtschaft, Kammern, Arbeitsamt, Ehrenamtlichen und entwickelt sie weiter.

## **5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg**

Die Träger sind verpflichtet, auf Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems zu arbeiten.

Die Träger legen bis zum 15.03./15.04. des Folgejahrs einen Jahresbericht vor, der folgende Punkte umfasst:

- Wöchentliche Öffnungszeiten und Sprechzeiten
- Trägerübergreifende Veranstaltungen im Berichtsjahr
- Gruppenangebote im Berichtsjahr (über max. 2 pro Einrichtung berichten)
- Anzahl Besucher\*innen in den Einrichtungen
- Anzahl Stammbesucher\*innen in den Einrichtungen
- Anzahl und Alter der über die aufsuchende Jugendarbeit erreichten Jugendlichen
- Anzahl der Gruppenangebote/Klassenprojekte, Alter der Teilnehmer\*innen
- Anzahl und Alter der Kinder- und Jugendlichen in der Einzelfallhilfe
- Fazit der Kinder und Jugendarbeit

Jede Einrichtung sollte auf max. 3 Seiten berichten.

Hinzukommen regelmäßige Besprechungen, jährliche Zielvereinbarungsgespräche, Vertragsverhandlungen, Klausurtagungen, Fachtagungen mit den Trägervertretungen und Fachkräften:

Mit dem Stadtjugendreferat finden i. d. R. folgende Besprechungen statt:

- jährliche Zielvereinbarungsgespräche mit den Trägervertretungen,
- drei- bis viermal im Jahr trägerübergreifende Träger-Jour-Fixe mit den Trägervertretungen,
- ca. alle 6 bis 8 Wochen Besprechungen mit den Sozialraumteams und den Leitungen,
- einmal im Jahr Jahresplanung mit allen Sozialraumteams,
- einmal im Jahr findet eine trägerübergreifende Klausurtagung aller Sozialraumteams zu einem speziellen Thema statt,
- Vorträge, Fachtagungen ergänzen das Angebot.

Regelmäßige Sozialraumanalysen, Sozial- und Versorgungsstrukturanalysen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie wissenschaftliche Untersuchungen ergänzen die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Leonberg.

## **6. Kommunale Jugendbeteiligung als fester Bestandteil der Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**

Die kommunale Jugendbeteiligung in Leonberg stellt eine wichtige Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit dar.

Die Sozialraumteams der freien Träger sind eng in das Leonberger Jugendbeteiligungsmodell „mach mit<sup>3</sup> - mitdenken, mitreden, mitgestalten“ eingebunden. Neben der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit setzt sich die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für eine kinder- und jugendgerechte Stadtentwicklung ein.

Am jährlich stattfindenden Jugendforum nehmen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit teil. Die daraus entstehenden Projektgruppen werden vom Stadtjugendreferat und den Pädagogen\*innen betreut.

## **7. Leonberg ganzheitlich im Blick**

Damit neben der sozialräumlichen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit die Gesamtstadt nicht aus dem Blickfeld gerät, finden regelmäßige trägerübergreifende Angebote statt. Von jedem Träger werden mindestens zwei gemeinsame Projekte organisiert, durchgeführt und evaluiert.

## **8. Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen oder auf Plakaten des Trägers im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Leonberg hinzuweisen.

Der Träger informiert das Stadtjugendreferat über Angebote, Veranstaltungen und Projekte zur Veröffentlichung.

Leonberg, den 1. Juni 2019